

# Anzeige zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers

Absender

An

Eingangsstempel
Aktenzeichen

Es soll folgendes Brauchtumsfeuer stattfinden.

**Datum:**

**Uhrzeit:** von                      bis

Es handelt sich um eine

- Öffentliche
- Private

Veranstaltung.

Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist vorgesehen

- Ja
- Nein

## I. Veranstalter, Verantwortliche Person, Aufsichtsperson(en)

### 1. Veranstalter (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein)

Veranstalter		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		

### 2. Verantwortliche Person

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon/Handy	

### 3. Aufsichtsperson(en)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			

Ggf. weitere Aufsichtspersonen

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			

## II. Angaben zum Brauchtumsfeuer

Folgende Anlagen sind beigefügt

- Angabe zur Lage und Größe des Grundstücks
- Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers
- Zustimmung des Nutzungsberechtigten (vermietete/ verpachtete Grundstücke)

### Angaben zur Art und Menge des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials

**Art:**

**Menge (m<sup>3</sup>):**

**Hinweis:** Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandelten, trockenen Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle, wie z.B. Altreifen oder die Verbrennung von Mineralölprodukten sind verboten.

### Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Brauchtumsfeuers

**Höhe (m):**

**Durchmesser (m):**

**Hinweis:** Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern ist auf jeweils 2 Meter beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr davon abweichen.

## III. Gefahrenabwehr

### 1. Einhaltung der Mindestabstände

Mindestabstand	Erläuterung	Wird eingehalten	Wird nicht eingehalten
150 m	Von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden		
100 m	Von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
100 m	Von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, zelt- oder Lagerplätzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	Von sonstigen Gebäuden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	Von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20 m	Von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10 m	Zu Grundstücksgrenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 km	Im Umkreis um den Starbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt

- Ja
- Nein

Angaben, welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten eines Feuerlöschers, Handy für Notruf) vorgesehen sind:

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sind mir bekannt und werden beachtet:

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)